



**DIE CLOWN
DOKTOREN E.V.**

Die Satzung des Vereins „DIE CLOWN DOKTOREN“ E.V.

**in der derzeit gültigen Fassung
vom 24.06.1994.**

***geändert am 18.11.98, 25.02.99, 25.04.01, 20.04.05 und 22.04.2008, 07.11.2014,
15.04.2016***

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „DIE CLOWN DOKTOREN“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „E.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Wiesbaden.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Der Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung und/oder Wiederherstellung des Wohlbefindens akut und chronisch kranker Kleinkinder, Kinder und Teenager im Krankenhaus sowie von Bewohnern von Altenheimen und ähnlichen Einrichtungen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

Durch den Einsatz von Clown Doktoren, die bei regelmäßigen Visiten in Kinderkliniken von Bett zu Bett auf Visite gehen, und den Patienten, vom Kleinkind bis zum Teenager, die Möglichkeit geben, Freude, Phantasie, Lachen und Spaß als einen natürlichen und notwendigen Teil ihres Lebens zu erfahren. Das Herausgerissenwerden aus der Normalität des Alltags kann besonders bei Kindern zu depressiven und verzweifelten Stimmungen führen, wogegen die spieltherapeutische Betreuung der Clown Doktoren, in Zusammenarbeit mit dem medizinischen Pflegepersonal der Klinik wirkt, und versucht eine positive Einstellung und psychisches Wohlbefinden zu erzeugen.

Bewohner von Altenheimen leiden oft unter der Einschränkung ihrer sozialen Kontakte und dem Verlust selbstbestimmter Mobilität. Deshalb wächst auch in diesen Einrichtungen die Nachfrage nach dem improvisierten Spiel und der persönlichen Zuwendung durch Clowndoktoren, um Farbtupfer im oft eintönigen Tagesablauf zu setzen und depressive Stimmungen aufzuhellen. Auch diesen Menschen soll die Arbeit des Vereins zugute kommen.

Darüber hinaus widmet sich der Verein zur Erfüllung des Satzungszweckes folgenden Zielen:

- Training und Weiterbildung von Clown Doktoren
- Zusammenarbeit mit anderen Krankenhaus-Clown-Initiativen
- Verbreitung der Idee des Clown-Doctoring.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche, ggf. jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt und nicht in Konkurrenz zum Verein steht oder die Ziele konkurrierender Vereine fördert.
2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit den Gründen für die Ablehnung zu versehen ist, kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
3. Die Aufnahme aktiver Clowndoktoren sowie weiterer Bewerber, die regelmäßig Entgeltleistungen durch den Verein erhalten, ist auf 30 % der zum Zeitpunkt des Eingangs der Mitgliedsbewerbung bestehenden Gesamtmitgliederanzahl begrenzt. Aktive Clowndoktoren und weitere Bewerber i.S.d. Satzes 1 sind solche, die innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten vor Zugang der Mitgliedsbewerbung mit Honorartätigkeiten betraut waren oder innerhalb des gleichen Zeitraumes Arbeitsentgelte oder sonstige finanzielle Honorierungen erhalten haben.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tode des Mitglieds
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein
5. Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
6. Wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate in Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden (Ausschlussverfahren).
7. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, z.B. Mitgliedschaft in einem Konkurrenzverein (vgl. § 4.1.), durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied innerhalb einer angemessenen Frist, die zwei Wochen nicht

unterschreiten soll, Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu rechtfertigen. Die schriftliche Stellungnahme ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Ist die Berufung fristgemäß eingelegt, so werden die Mitglieder bei der nächstmöglichen Versammlung darüber entscheiden. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.

§ 5 Beiträge (Mitgliederpflichten)

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 12). Zur Festlegung der Beitragshöhe und der Fälligkeit ist eine einfache Mehrheit, der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind a) der Vorstand
b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/ dem Ersten Vorsitzenden, der/dem Zweiten Vorsitzenden und der/dem Dritten Vorsitzenden.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Erste, Zweite und Dritte Vorsitzende. Er/ Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt und im Vereinsregister eingetragen sind.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
5. Vorstandssitzungen können von jedem Vorstandsmitglied schriftlich, mündlich oder fernmündlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen werden. Die Einladefrist beträgt eine Woche. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in der Vorstandssitzung anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des/der Vorsitzenden doppelt.

6. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. § 12 gilt entsprechend.
7. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

8. Vergütung und Auslagenersatz

- a) Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich und vergütungsfrei.
- b) Die im Rahmen der Vorstandstätigkeit anfallenden notwendigen Reisekosten werden auf Antrag erstattet. Die Reisekostenerstattung umfasst folgende Bestandteile:
 1. Fahrtkostenerstattung bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel gegen Nachweis
 2. Wegstreckenentschädigung bei Nutzung eines privaten Fahrzeugs
 3. Übernachtungsentgelt gegen Nachweis
 4. Parkgebühren gegen Nachweis

Die Höhe der jeweiligen Sätze wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Die Einberufung einer ordentlichen sowie außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein angegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, auch ein Ehrenmitglied, eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

3. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;
 - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;

- d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - e) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands;
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
4. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
 5. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
 6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss oder einem Mitglied übertragen werden.
 7. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
 8. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
 9. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Über eine Satzungsänderung kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext beigefügt wurde.

10. Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 9 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 9 und 10 entsprechend.

§ 11 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die in Vorstandssitzungen und in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/dem jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/ der Protokollführer/in der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung und Vermögensbildung

1. Für den Beschluss den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung der Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt Wiesbaden mit der Auflage, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die von den Clown Doktoren bespielten Kinderkliniken nach § 2 dieser Satzung zu verwenden.

Durch die Gründungsmitglieder am 25.04.1994 in Wiesbaden beschlossen und durch das Vereinsregister am Amtsgericht Wiesbaden am 24.06.1994 beurkundet.

Eine Satzungsänderung in § 7 wurde am 18.11.1998, eine Satzungsergänzung in § 2 am 25.02.1999 beschlossen und durch das Vereinsregister am Amtsgericht Wiesbaden am 15.04.1999 beurkundet. Eine Satzungsänderung §11 wurde am 25.04.2001 beschlossen und durch das Vereinsregister am Amtsgericht Wiesbaden am 10.05.2001 beurkundet. Eine Satzungsänderung in § 2 wurde am 20.04.2005 beschlossen und durch das Amtsgericht Wiesbaden am 17.06.2005 beurkundet. Eine Satzungsänderung in den §§ 4, 5, 7, 9, 10, 11, 12 und 13 wurde am 22.04.2008 beschlossen und durch das Amtsgericht Wiesbaden am 17.06.2008 beurkundet. Eine Satzungsänderung in § 7 wurde am 07.11.2014 beschlossen und durch das Amtsgericht Wiesbaden am 21.05.2015 beurkundet.

Die CLOWN DOKTOREN machen Visiten in folgenden Krankenhäusern:

Dr.-Horst-Schmidt-Kinderklinik

Wiesbaden (seit Oktober 1993)

Kinderklinik der Johann Wolfgang Goethe-Universität

Frankfurt / Main (seit Mai 1995)

Universitäts-Kinderklinik Mainz

(seit Oktober 1996)

Städtische Kliniken Offenbach / Main

(seit September 1998)

Städtische Kliniken Rüsselsheim

(seit November 1999)

Clementine Kinderhospital Frankfurt

(seit September 2000)

Kinderklinik Prinzessin Margaret Darmstadt

(seit September 2000)

Justus-Liebig-Universitäts-Kinderklinik Gießen

(seit April 2001)

Philipps-Universitäts-Kinderklinik Marburg

(seit April 2004)

Städtische Kinderklinik Frankfurt am Main-Höchst

(seit September 2006)

Kontaktadresse:

DIE CLOWN DOKTOREN E.V.
Rheingoldstraße 5, 65203 Wiesbaden
Telefon 0611 / 94 101 76, Fax 0611 / 42 40 04

Sie erreichen unser Büro jeweils montags bis donnerstags in der Zeit
von 9.00 - 13.00 Uhr sowie dienstags und donnerstags von 14.00 - 16.00 Uhr

Bankverbindung:

Nassauische Sparkasse Wiesbaden
BLZ 510 500 15 Konto 100 193 000

Spenden sind steuerlich absetzbar (St.-Nr. 40 250 57124).